## Gegenrechtserklärung im Submissionswesen gegenüber dem Kanton Appenzell I.Rh.

vom 27. Februar 1995 (Stand 1. März 1995)

Mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994¹ gibt das Baudepartement für den Kanton St.Gallen folgende Erklärung ab:²

## Ziff. 1

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen wird bei der Vergabe von Bauarbeiten sowie der Lieferung von Materialien für solche Arbeiten nach der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten<sup>3</sup>, die der Staat ausführen lässt, Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton Appenzell I.Rh. gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen, solange der Kanton Appenzell I.Rh. Gegenrecht hält. Sollte der Kanton St.Gallen diese Praxis ändern wollen, wird er dies dem Kanton Appenzell I.Rh. sechs Monate im voraus schriftlich anzeigen.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt ab 1. März 1995. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat am 7. Februar 1995 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

<sup>1</sup> Regierungsratsbeschluss 1994/1043; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> In Vollzug ab 1. März 1995.

<sup>3</sup> nGS 20-65 (sGS 736.1).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	30-51	27.02.1995	01.03.1995

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

1	Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
	27.02.1995	01.03.1995	Erlass	Grunderlass	30-51